

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Vom 17.01.2024, Az.: RPS54_1-8823/@

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Firma Konrad Hornschuch AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff auf dem Betriebsgelände in Weißbach und betreibt dort ein Industrieheizkraftwerk (IHKW). Der erzeugte Wasserstoff gemischt mit Erdgas soll als Brennstoff in den Kessel 6 des IHKW eingespeist werden. Hierfür muss der Brenner des K6 umgerüstet werden. Der Kessel 6 hat eine FWL 11,5 MW und kann mit Heizöl EL und Erdgas befeuert werden.

Für die Änderung im IHKW die Umrüstung der Brenner von Kessel 6 (im Folgenden das „Vorhaben“) war gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer Standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das beschriebene Vorhaben soll auf dem Werksgelände der Vorhabenträgerin auf der Gemarkung der Gemeinde Weißbach realisiert werden. Die Luftemissionen werden sich aufgrund der Umrüstung nicht verändern. Andere Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Vorhaben in bestehenden Betriebsgebäuden umgesetzt und sicherheitstechnische Vorrichtungen weiterhin genutzt werden. Aufgrund der bestehenden und geplanten Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen sind durch das Vorhaben insgesamt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar.

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 17.01.2024

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.1